

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 65.000,00 € inklusive MwSt. geschätzt werden;
In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushaltsplan des Jahres 2011 der Stadt ST.VITH vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Ersetzen des Personenaufzuges im Rathaus.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 65.000,00 € inklusive MwSt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die für derartige Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse werden bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt. Die Eintragung in den Infrastrukturplan wird dringlichkeitshalber beantragt.

2. Nicht subsidierte gewöhnliche Forstarbeiten 2011. Genehmigung des Kostenanschlages Nr. SN/824/4/2011 der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 16.11.2010 für die in den Gemeindegewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 149.155,00 € (Arbeiten in Eigenregie 104.155,00 € + Arbeiten durch und Lieferungen von Dritten: 45.000,00 €);

Aufgrund des Forstgesetzbuches;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 149.155,00 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2010 zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 vorzusehen.

Artikel 3: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung ST.VITH.

II. Verschiedenes

3. Interkommunale AIDE – Strategische Generalversammlung am 20. Dezember 2010. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Strategischen Generalversammlung am Montag, dem 20. Dezember 2010 um 17.30 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège 40, 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der nachstehenden Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung vom 20. Dezember 2010 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

1. Annahme des Protokolls der Ordentlichen Generalversammlung vom 21. Juni 2010

2. Strategieplan:

- a) Investitionen
- b) Betrieb
- c) Hilfestellungen für Gemeinden

3. Präsentation der Website.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Bernhard SCHEUREN, Herrn René HOFFMANN und Herrn Klaus JOUSTEN zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2010 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

4. Interkommunale SPI+ – Ordentliche Hauptversammlung am 21. Dezember 2010. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunalen SPI+;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Hauptversammlung am Dienstag, den 21. Dezember 2010 um 17.00 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung, Place Notger 2, in 4000 LÜTTICH;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;
Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

1. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 1)
2. Strategieplan 2008-2010 – Stand der Arbeiten (Anhang 2)
3. Strategieplan 2011-2013 (Anhang 3);

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Tagesordnungspunkte der Ordentlichen Hauptversammlung der SPI+ in der ihm vorgelegten Fassung zu billigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Frau Judith FALTER, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Herbert GROMMES und Herrn Leo KREINS bei dieser Hauptversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2010 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

5. Interkommunale AIVE – Strategische und Außerordentliche Generalversammlung am 22. Dezember 2010. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 18. November 2010 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Strategischen und Außerordentlichen Generalversammlung, welche am 22. Dezember 2010 um 09.30 Uhr in der Mehrzweckhalle, Parc des Expositions in 6700 ARLON stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: mit 12 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass weniger Projekte und Investitionen bei uns als in der Provinz getätigt werden;

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Strategischen und Außerordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 22. Dezember 2010 um 09.30 Uhr in der Mehrzweckhalle, Parc des Expositions in 6700 ARLON gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22. Januar 2007 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert FELTEN, Frau Judith FALTER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Frau Hilde MAUS-MICHELS und Herrn Leo KREINS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 16. Dezember 2010 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

6. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrages.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 8. März 2007 über den Beitritt der Gemeinde ST.VITH zur Aktion der ländlichen Entwicklung;

Aufgrund dessen, dass im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung die Wallonische Region ein Rahmenabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien abgeschlossen hat, damit sie weiterhin die Gemeinden Raeren, ST.VITH und Büllingen begleiten kann;

Aufgrund des diesbezüglichen Beschlusses des Stadtrates vom 31.08.2006;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde ST.VITH das Zusammenarbeitsabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ verlängern möchte und zwar rückwirkend vom 01.07.2010 bis zum 31.12.2011;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2011. Die jährliche Kostenbeteiligung für die Gemeinde ST.VITH beträgt 8.000,00 € (AO 124002/733/60).

Artikel 2: Die Auszahlung des restlichen Zuschusses in Höhe von 4.000,00 € für das zweite Halbjahr 2010.

Artikel 3: Der Zuschuss für das Rechnungsjahr 2011 wird im Haushaltsplan 2011 der Gemeinde ST.VITH eingetragen werden. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Forderung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Artikel 4: Vorstehender Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien zugestellt.

7. Antrag auf Genehmigung des überarbeiteten Schulprojektes der Gemeindegemeinschaft Rodt.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die überarbeitete Fassung des Schulprojektes der Gemeindegemeinschaft Rodt.

8. Einführung von Straßennamen und Erneuerung von Hausnummern auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass in den letzten Jahren in unseren Ortschaften ein steter Anstieg von Neubauten zu verzeichnen ist, insbesondere auch weil immer mehr Bauland erschlossen wird;

Angesichts dessen, dass es kaum mehr möglich ist, das bestehende System der Hausnummerierungen anzuwenden und es somit für Sicherheits- und Rettungsdienste immer schwieriger wird, in kürzester Zeit zu der angegebenen Adresse zu finden;

In Erwägung dessen, dass Postdienste, Energieverteiler und andere Lieferanten sich immer öfter beschweren, dass sie Zeit bei der Kundensuche verlieren, dass sich aber auch Bürger beschweren, weil Postzustellungen nicht erfolgen, Energiezähler nicht abgelesen wurden, usw.;

Aufgrund dessen, dass die vielen verschiedenen GPS-Systeme, die auf dem Markt sind, unterschiedlich kodiert sind und aufgrund von unterschiedlichen Adressenangaben, insbesondere aufgrund von Straßennamen im Zusammenhang mit der Nachbarortschaft, der Altgemeinde o.ä. zu Verwirrungen führen, dass insbesondere auswärtige Rettungsdienste wertvolle Zeit verlieren;

In Erwägung dessen, dass die örtliche Kommission der ländlichen Entwicklung das Thema der Namensgebung von Straßen angeregt hat;

Aufgrund der Tatsache, dass für die leerstehenden Baustellen auch Nummern vorgesehen werden müssen;

Aufgrund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 bezüglich der Namensgebung öffentlicher Wege;

Aufgrund des uneingeschränkt günstigen Gutachtens der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege vom 17. November 2010;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses vom 21. Januar 2010;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 135, § 2, erster Absatz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 13 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Frau FALTER) mit der Begründung, dass sie nicht gegen die Einführung von Straßennamen sei, wohl aber dagegen, dass der Dorfname nicht verpflichtend in der Adresse stehen müsse.

Artikel 1: Folgende Straßennamen in den verschiedenen Ortschaften laut beiliegenden Plänen einzuführen:

- Alfersteg: Am Neugarten, Bärenstraße, Erlenweg, Zerresweg, Zum Alfer Berg, Kahlenberg
- Crombach: Am Mühlenberg, Hahndorn, Hasseltweg, Kohlenfeld, Krauschberg, Middelweg, Pullenzgasse, Quirinstraße, Schmitzgasse, Zum Bock, Zum Kreuz
- Emmels: Am Bach, Am Hohlenweg, Borner Weg, Emmelser Mühle, Forstweg, Frodervenn, Hanengarten, Herzborn, Holzberg, Kirschenweg, Lehrer-Hennes-Straße, Lindenweg, Marianusstraße, Münzefurt, Poststraße, Rektor-Cremer-Straße, Schulstraße, Steinborn, Wassereck, Weidberg
- Galhausen: Braunlaufer Weg, Mühlenteichweg, Roderstal, Schleidchen, Steinfeld, Steinkelt
- Hinderhausen: Albinusstraße, Birkendell, Dahlstraße, Grubenstraße, Heckenwiese, Hollgasse, Justenberg, Kapellen, Kretelsweg, Meisenberg, Neissenweg, Oberst-Crombach, Weisterweg
- Hünningen: Maas-Rhein-Straße, Großenborn, Hardtstraße, Malmedyer Straße, Römerstraße, Sandkaul, Stechelsberg
- Lommersweiler: Alter Kirchpfad, Alter Bahnhof, Burgknopf, Buschstraße, Dreihütten, Grondornstraße, Kimmel, Ourweg, Willibrordusweg, Zur Neumühle
- Neundorf: Am Bahndamm, An den Gärten, Eichenfeld, Hierlich, Liegweg, Molkereiweg, Neubrück, Neuengarth, Violinstraße, Weißstein, Zum Weißen Weg
- Recht (Abänderung): Rodter Weg (oberer) wird „Bahnallee“, Sankt Vither Weg wird „Bergstraße“, Abzweigung Weiherstraße wird „Kleine Klingelgasse“, Rodter Weg (unterer) wird „Klingelgasse“
- Rodt: Am Fels, Birkelerstraße, Böckelstein, Bopergasse, Bröhl, Buchenberg, Gangolfer Weg, Huntheimer Straße, Korneliusplatz, Marienweg, Schlommefurt, Südstraße, Tomberg, Vielsalmer Straße, Vosengasse, Waldweg, Walenweg, Wehdriggasse
- ST.VITH (Abänderung): Teil der Klosterstraße wird „Am Freudenstein“, Teil der Luxemburger Straße wird „Metz“
- Wallerode: Beckersweg, Bernische Straße, Böchelberg, Brunnenstraße, Donatusweg, Eidtenweg, Heideknopp, Helmeister Weg, Herrgottsweg, Keppelborn, Knoppenstraße, Mühlenweg, Oberstraße, Schlossstraße, Sonnenweg, Zahnengasse

Artikel 2: Bei der Nummerierung wird wie folgt vorgegangen:

- Die Ausrichtung der Eingangstür ist maßgebend für die Straßenzugehörigkeit.
- Ein Doppelhaus mit zwei Eingangstüren erhält zwei Nummern.
- Zwei aneinanderhängende eigenständige Häuser erhalten zwei Nummern.
- Wenn eine Immobilie mehrere Eingangsbereiche aufweist, wird jeder Eingangsbereich mit einer separaten Nummer versehen.
- Nicht bebaute Grundstücke werden mitnummeriert.
- Garagen und Schuppen erhalten keine Hausnummer wenn sie an einem Wohnhaus angegliedert sind, dasselbe gilt für Scheunen, Ställe.
- Jedoch wenn diese Garagen, Schuppen, Scheunen oder Ställe auf einer „Baustelle“ stehen, dann wird eine Nummer vorgesehen.
- Die rechte Straßenseite vom Dorfkern aus gesehen wird mit geraden Nummern versehen und die linke Straßenseite wird mit ungeraden Nummern versehen.
- Ein Platz wird immer mit entweder geraden oder ungeraden Zahlen nummeriert.
- Wenn nur eine Straßenseite bebaut ist, werden ebenfalls nur gerade oder ungerade Nummern vorgesehen. Sollten sich die bebauten Flächen in Sichtrichtung links befinden, wird mit ungeraden Zahlen nummeriert, befinden die Gebäude sich an der rechten Seite werden sie mit geraden Zahlen nummeriert.
- Bei Immobilien mit mehreren Wohneinheiten und nur einem Eingangsbereich wird die Appartementnummerierung angewandt.
- Bei der Nummerierung der noch nicht bebauten Baustellen werden 25 m pro Baustelle in den Ortschaften vorgesehen und 12 m pro Baustelle im Stadtkern.

Artikel 3: Das Wort „Straße“ wird nicht mehr mit „ss“, sondern ausschließlich mit „ß“ geschrieben. Eine entsprechende Mitteilung ergeht an das Nationalregister, Direktion LÜTTICH, mit der Bitte, alle Adressen umzuschreiben und somit für eine einheitliche Eintragung zu sorgen.

Artikel 4: Vorliegender Beschluss wird der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege zur Begutachtung vorgelegt.

Artikel 5: Die Verwaltung wird beauftragt die betroffenen Instanzen in Kenntnis zu setzen.

III. Immobilienangelegenheiten

9. Erwerb eines Geländestreifens aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur D, 17 H, in der Nähe des Regenauffangbeckens der Erschließung „Auf'm Bödemchen“, Eigentum der Erbgemeinschaft GRITTEN/LEINEN.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

10. Verkauf eines Geländes an die Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft (WWG) zwecks Errichtung eines Hochbehälters in Schlierbach: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Wallonische Wassergesellschaft (WWG) mit Sitz Rue de la Concorde 41 in 4800 VERVIERS gestellten Antrages auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle gelegen Gemarkung 4, Flur F, Nr. 3 C zwecks Errichtung eines Hochbehälters in Schlierbach;

Aufgrund des durch die Wallonische Wassergesellschaft vorgelegten Verkaufsversprechens;

Aufgrund des Vermessungsplanes der vereidigten Landvermesserin Valérie BERNERS vom 17. August 2010;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Trennstückes mit einer Fläche von 2500 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur F, Nr. 3 C, so wie es auf dem Vermessungsplan der Landvermesserin Valérie BERNERS vom 17. August 2010 in gelb eingetragen ist, zum Gesamtpreis von 5.256,74 € an die Wallonische Wassergesellschaft mit Sitz Rue de la Condorde 41 in 4800 VERVIERS definitiv zuzustimmen.

Der Gesamtpreis setzt sich aus den folgenden Beträgen zusammen:

1.875,00 € für den Boden und 3.381,74 € als Entschädigung für den Verdienstausfall und als Entschädigung für vorzeitige Abholzung, wobei zu vermerken ist, dass das Holz Eigentum der Stadt ST.VITH bleibt und die Stadt zuständig ist für die Abholzung und den Holzverkauf.

Artikel 2: Dass alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten zu Lasten der Antragstellerin sind.

Artikel 3: Die Verwaltung wird beauftragt, der Wallonischen Wassergesellschaft zwei unterschriebene Verkaufsversprechen zurück zu senden.

11. Anpassung des Vertrags von Januar 2008 zwischen der Stadt ST.VITH und der Firma BMR Neue Energien GmbH & Co. KG im Hinblick auf die Realisierung eines Windenergieprojektes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. September 2007 mit welchem die Vertragsbedingungen im Hinblick auf die Realisierung eines Windenergieprojektes festgelegt wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23. Januar 2008 laut welchem der Vertrag zur Realisierung eines Windenergieprojektes, gemäß der durch den Stadtrat am 27. September 2007 genehmigten Vorlage, mit der Firma BMR Neue Energien GmbH & Co. KG mit Sitz in der BRD, 52538 GANGELT, Kirchberg 4, abgeschlossen wurde;

Aufgrund der Anfrage der "Windfarm ST.VITH PGmbH" mit Sitz in 4880 AUBEL, rue de Val Dieu 33 vom 24. November 2010, die als Betreiberin des Windparks Emmels anfragt im vorgenannten Vertrag unter Artikel 5, Abschnitt 5.3.2, letzter Absatz, die Frist von 24 Monaten durch 60 Monate zu ersetzen;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Stadt ST.VITH durch die angefragte Anpassung keinerlei Nachteile entstehen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 11. Oktober 2000 betreffend die Genehmigung von Stromproduktionsanlagen, und namentlich dessen Artikel 12, der die maximale Frist zwischen dem ministeriellen Genehmigungserlass und der Inbetriebnahme einer Stromproduktionsanlage auf 60 Monate festlegt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,

insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Im Vertrag von Januar 2008 zur Realisierung eines Windenergieprojektes, zwischen der Stadt ST.VITH und der Firma BMR Neue Energien GmbH & Co. KG mit Sitz in der BRD, 52538 GANGELT, Kirchberg 4, wird unter Artikel 5, Abschnitt 5.3.2, letzter Absatz, die Frist von 24 Monaten durch 60 Monate ersetzt. Somit lautet die neue Formulierung:

"5.3.2. Der Vertrag gilt ohne Inverzugsetzung von Rechtswegen und ohne Anspruch auf gleich welche Entschädigung als ab initio aufgelöst:

-

- Wenn die Gesellschaft den Normalbetrieb nicht innerhalb von 60 Monaten nach Erteilung der Globalgenehmigung aufgenommen hat."

Artikel 2: Vorliegender Beschluss gilt als Nachtrag zu oben genanntem Vertrag und wird ordnungsgemäß beim Registrierungsamt in ST.VITH registriert.

12. Abschluss eines Mandatsvertrages mit der VoG „Wohnraum für Alle“ für zwei Wohnungen im Haus, Mühlenbachstraße Nr. 13 in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde ST.VITH der VoG „Wohnraum für Alle“ beigetreten ist;

Aufgrund der im Jahr 2005 überarbeiteten Satzungen der VoG „Wohnraum für Alle“ wonach unter anderem ein eventuelles Defizit der Vereinigung von den angeschlossenen Gemeinden getragen werden muss, nach dem folgenden Schlüssel aufgeteilt: 50% im Verhältnis zur Einwohnerzahl und 50% im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Wohneinheiten in jeder Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass es wichtig erscheint, eine Organisation zu unterstützen, die sozial Schwächeren Wohnraum zu günstigen Preisen vermittelt;

In Erwägung dessen, dass das eventuell durch die Gemeinde ST.VITH zu tragende Defizit verringert werden kann, indem die Gemeinde selbst Wohneinheiten zur Verfügung stellt;

Aufgrund dessen, dass sich in dem Haus, Mühlenbachstraße Nr. 13 in ST.VITH, welches Eigentum der Gemeinde ST.VITH ist, zwei Wohneinheiten befinden;

Aufgrund des vorliegenden Musters eines Mandatsvertrages mit der VoG „Wohnraum für Alle“;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Abschluss von zwei Verträgen zur Verwaltung der beiden Wohneinheiten der Immobilie, Haus Mühlenbachstraße Nr. 13 in 4780 ST.VITH, erster und zweiter Stock, ab dem 01.01.2011 für eine Dauer von neun aufeinander folgenden Jahre bis zum 31.12.2019 gemäß den Bedingungen des beiliegenden Mustermandatsvertrages mit der sozialen Immobilienagentur „Wohnraum für Alle“ VoG, Bahnhofstraße Nr. 11 in 4780 ST.VITH.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu ermächtigen, die Verwaltungsakte abzuschließen.

IV. Finanzen

13. Autonome Gemeinderegie TRIANGEL: Haushaltsanpassung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2010. Kenntnisnahme.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1231-9, nimmt der Stadtrat die Haushaltsanpassung Nr. 1 der Autonomen Gemeinderegie TRIANGEL für das Rechnungsjahr 2010 zur Kenntnis.

14. a) Haushaltsplan der Kirchenfabrik Lommersweiler für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 08.07.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

Auf Grund des am 30.11.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 27.11.2010;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 32.917,45 €
- auf der Ausgabenseite: 32.917,45 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen und Berichtigungen:

die Ausgabe D51 (Stiftungen, Armenunterstützungen usw.) kann nur durch Dekret des Bischofs abgeändert werden. Die Ausgabe beläuft sich auf 25,00 € (anstatt 50,00 €);

In der Erwägung, dass sich demzufolge der Gemeindezuschuss auf einen Betrag von 12.007,30 € vermindert (anstatt 12.032,10 €);

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 08.07.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 32.892,45 €
- auf der Ausgabenseite: 32.892,45 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Lommersweiler
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

14. b) Haushaltsplan der Kirchenfabrik Schönberg für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Schönberg, Gemeinde ST.VITH und Gemeinde Büllingen, in der Sitzung vom 06.09.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen abgegeben hat;

Auf Grund des am 15.10.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.10.2010;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 181.089,31 €
- auf der Ausgabenseite: 181.089,31 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen: die Einnahmen 4 und 5 müssen mit den realen Einkünften übereinstimmen (Stiftungen: Kapital von ungefähr 870,00 € und 1,7128 ha Gelände);

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Schönberg, Gemeinden ST.VITH und Büllingen, in der Sitzung vom 06.09.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 181.089,31 €
- auf der Ausgabenseite: 181.089,31 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Schönberg
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Einnahmer der Gemeinde Büllingen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

15. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik St. Michael Emmels-Hünningen für das Rechnungsjahr 2010: Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik St. Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 05.10.2010 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 26.11.2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 30.11.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 29.11.2010;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2010 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 47.005,97 €
- auf der Ausgabenseite: 47.005,97 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr.2 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr.2, die der Rat der Kirchenfabrik St. Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 05.10.2010 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 47.005,97 €
- auf der Ausgabenseite: 47.005,97 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik St. Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

16. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011 der Stadtwerke ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt mit 12 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) den wie folgt abschließenden Haushaltplan der Stadtwerke für das Jahr 2011:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Ordentlicher Dienst:	1.953.800,00 €	1.948.609,00€
Außerordentlicher Dienst:	1.986.500,00 €	1.986.500,00 €.

17. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den ordentlichen Dienst.

Der Stadtrat genehmigt den außerordentlichen Dienst mit 12 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass das Öffentliche Sozialhilfezentrum ST.VITH mehr Wohnungen und Häuser für Notaufnahmewohnungen in Eigentum verwaltet als die vier anderen südlichen Gemeinden zusammen und dass man es trotz Erstattung der Unkosten durch den Föderalstaat bevorzuge, im Bedarfsfall (Zuteilung von Asylanten) eine Wohnung anzumieten und nicht noch weitere anzukaufen.

Der vorliegende Haushaltsplan 2011 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wird wie folgt genehmigt:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben:	2.327.264,00 €
Zuschuss der Stadt ST.VITH:	403.093,44 €
Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen:	801.000,00 €
Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben:	449.042,76 €
Bonus:	351.957,24 €

18. Genehmigung eines provisorischen Zwölfteils für das Haushaltsjahr 2011 der Stadt ST.VITH.

Auf Grund dessen, dass es erforderlich ist, über einen provisorischen Zwölfteil für gewöhnliche Ausgaben, auf der Basis des Haushaltsplanes des Rechnungsjahres 2010, als Haushaltsplan 2011 verfügen zu können, mit der Begründung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011 dem Stadtrat erst in einer der nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorgelegt wird;

Auf Grund des Artikels 14 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 über die allgemeine Ordnung der Gemeindebuchführung in Ausführung des Artikels L1315-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die vorgesetzte Behörde zu bitten, ein Zwölfteil der Kredite für gewöhnliche Ausgaben, auf der Basis des Haushaltsplanes des Rechnungsjahres 2010, als Haushaltsplan 2011 genehmigen zu wollen.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."